

RS UVS Kärnten 1996/08/23 KUVS-751/10/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.08.1996

Rechtssatz

Es handelt sich für den Beschuldigten um keinen vom Wissen des Beschuldigten umfaßten meldepflichtigen Verkehrsunfall mit Sachschaden, wenn im Beweisverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat hervorkommt, daß dem Beschuldigten als Laien nicht zumutbar war eine Untersuchung des angeblich beschädigten PKW's aus mehreren Blickwinkeln vorzunehmen, um einen nicht sanierten "erbsengroßen" Schaden zu erkennen (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at